

Federführung: 10-Organisation, Wahlen, Tul	Datum: 08.11.2017
Produkt: 10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst 32.02 Grundstücksmanagement	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2017	Entscheidung

## **Anregung gemäß § 24 GO NRW bzgl. der Nutzung von brachliegenden Grundstücke als Schrebergarten**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Angelegenheit zuständigkeithalber an den Bürgermeister zu verweisen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Wie im Sachverhalt dargelegt, prüft der Fachbereich schon jetzt, ob für die Nutzung als Schrebergarten geeignete Flächen vorhanden sind und hält eine Warteliste von Bewerbern auf eine Kleingartenfläche vor, die chronologisch abgearbeitet wird.

### **Sachverhalt:**

Die Anregung, nicht genutzte städtische Grundstücke als Schrebergarten zur Verfügung zu stellen, erfolgte im Rahmen der Vorschlagsphase des Bürger- und Beteiligungshaushaltes und wurde dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung am 21. September 2017 vorgelegt. Vor einer Entscheidung sollte die Empfehlung des Fachausschusses eingeholt werden (Vorlage 172/2017).

In der Sitzung des Fachausschusses am 18. Oktober informierte Herr Brebaum, Leiter des Fachbereiches Bürgerservice, Wirtschaftsförderung, die Ausschussmitglieder darüber, dass

- es zurzeit keine geeigneten Flächen gebe,
- vor einer gärtnerischen Nutzung die Möglichkeit eine wohnungswirtschaftliche Nutzung geprüft werde,
- eine Warteliste von Bewerbern auf eine Kleingartenfläche bestehe, die chronologisch abgearbeitet werde.

Mit diesen Informationen hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen nach eingehender Beratung beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, den Markt bezüglich Kleingärten in Coesfeld im Hinblick auf kommunalen Handlungsbedarf zu beobachten.

Gemäß § 24 GO NRW i.V.m. 6 Abs. 5 der Hauptsatzung vom 30. März 2017 ist der Haupt- und Finanzausschuss für die an den Rat gerichteten Anregungen zuständig. Der Ausschuss kann

die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan überweisen.

Da es sich bei der „Beobachtung des Marktes bezüglich Kleingärten im Hinblick auf einen „kommunalen Handlungsbedarf“ um eine Angelegenheit handelt, die in kürzeren Abständen und mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrt und routinemäßig zu erledigen und nicht von weittragender Bedeutung ist, handelt es sich zweifelsfrei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW als auf den Bürgermeister übertragen gilt.

Insofern ist die Anregung an den Bürgermeister als zuständiges Gemeindeorgan zu verweisen.

Zur Definition des „Geschäftes der laufenden Verwaltung“ siehe Hess.VGH, Beschluss vom 09.09.1982. – V TH 24/82 – sowie BGH, Beschluss vom 16.11.1978 – III ZR 81/77). Kommentar Kleebaum/Palmen S. 543).

### **Anlagen:**

Anregung im Rahmen des Bürger- und Beteiligungshaushaltes